

Wie kann eine humanitäre Intervention begründet werden?

Peter G. Kirchschräger

Universität Freiburg/Schweiz; Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB)
der Pädagogischen Hochschule Luzern;

peter.kirchschrager@phlu.ch

Abstract

Angesichts von Leid und Schrecken, das beispielsweise von einer Regierung der eigenen Bevölkerung bzw. Teilen der eigenen Bevölkerung angetan wird, kommt aus einer aussenstehenden Perspektive zum Einen das Verlangen auf, diesem Treiben ein Ende zu setzen. Dabei steht man vor der Herausforderung, ob vor dem Hintergrund der Souveränität eines Staates ein Recht auf Intervention besteht. Zum Anderen stellt sich die Frage, ob man als aussenstehender Beobachter nicht sogar in der Pflicht steht, zur Beendigung und zur Verhinderung von Leid und Schrecken von anderen Menschen so weit wie nur möglich beizutragen, wenn man selbst für sich beansprucht, nicht Opfer von Leid und Schrecken zu werden.

Anderen Staaten bzw. der internationalen Gemeinschaft stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, Gewalt ein Ende zu setzen und diese in Zukunft zu verunmöglichen. Dazu zählen auch „humanitäre Interventionen“ – ein gewaltvolles Eingreifen in einen Konflikt, um Menschen zu schützen und somit ein humanitäres Anliegen zu verfolgen.

Aus einer ethischen Perspektive ergibt sich *erstens* die Herausforderung, dass das Mittel der „humanitären Intervention“ zwar dem Zweck dient, Leiden und Sterben von Menschen zu beenden und zu verunmöglichen, gleichzeitig als Mittel menschliche Verletzungen und Verluste mit sich bringen kann.

- *Zweitens* besteht bei „humanitären Interventionen“ die Gefahr, dass diese für andere Zwecke instrumentalisiert werden.
- *Drittens* stellen sich die Fragen, ob – und falls ja – wie eine „humanitäre Intervention“ begründet werden kann.
- Des Weiteren muss geklärt werden, ob sich im Falle einer moralischen Legitimität von „humanitären Interventionen“ Verpflichtungen ergeben.
- Der Artikel setzt sich mit diesen Fragestellungen auseinander und versucht, zur Klärung der Begründungsfrage von „humanitären Interventionen“ beizutragen.

Keywords: humanitäre Intervention; Menschenrechte; Begründung; Verantwortung; Verpflichtung

Einleitung

„Millions of people remain at the mercy of civil wars, insurgencies, state repression and state collapse. This is a stark and undeniable reality (...) What is at stake here is not making the world safe for big powers, or trampling over the sovereignty of small ones, but delivering practical protection for ordinary people, at risk of their lives, because their states are unwilling or unable to protect them“ (ICISS 2001: 11). Angesichts von Leid und Schrecken, das beispielsweise von einer Regierung der eigenen Bevölkerung bzw. Teilen der eigenen Bevölkerung angetan wird, kommt aus einer aussenstehenden Perspektive zum Einen das Verlangen auf, diesem Treiben ein Ende zu setzen. Dabei steht man vor der Herausforderung, ob vor dem Hintergrund der Souveränität eines Staates ein Recht auf Intervention besteht.¹

Zum Anderen stellt sich zudem die Frage, ob man als aussenstehende Beobachter nicht sogar in der Pflicht steht, zur Beendigung und zur Verhinderung von Leid und Schrecken von anderen Menschen so weit wie nur möglich beizutragen, wenn man selbst für sich beansprucht, nicht Opfer von Leid und Schrecken zu werden. Eine solche „Verantwortung, zu schützen“ umfasst die Schutzpflicht jedes Staates, seine Bevölkerung vor Genozid, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen und die Pflicht der internationalen Gemeinschaft, diesen Schutz zu gewährleisten, wenn ein Staat diesen Schutz nicht leistet.²

Anderen Staaten bzw. der internationalen Gemeinschaft stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, Gewalt ein Ende zu setzen und diese in Zukunft zu verunmöglichen. Neben verschiedenen Formen politischer und wirtschaftlicher Sanktionen zählt dazu auch als letzte Option – wenn sich die friedlichen Massnahmen als inadäquat erweisen – die Anwendung von Gewalt, um Frieden zu wahren oder wiederherzustellen (vgl. Kapitel VII der UN-Charta von 1945 und UN Resolution 46/182). Zu Letzteren zählen auch „humanitäre Interventionen“ – ein gewaltvolles Eingreifen in einen Konflikt, um Menschen zu schützen und somit ein humanitäres Anliegen zu verfolgen. Diese gezielte Gewaltanwendung soll als Mittel dem Zweck dienen, das Leiden und Sterben von Menschen zu verhindern.

Aus einer ethischen Perspektive ergibt sich *erstens* die Herausforderung, dass das Mittel der „humanitären Intervention“ zwar dem Zweck dient, Leiden und Sterben von Menschen zu

¹ Beispielsweise hält das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord von 1948 fest, dass die internationale Gemeinschaft vereinbart, das Prinzip der Verhütung und Bestrafung von Völkermord über die Souveränität eines Landes zu stellen.

² „138. Each individual State has the responsibility to protect its populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. This responsibility entails the prevention of such crimes, including their incitement, through appropriate and necessary means. We accept that responsibility and will act in accordance with it. The international community should, as appropriate, encourage and help States to exercise this responsibility and support the United Nations in establishing an early warning capability.

139. The international community, through the United Nations, also has the responsibility to use appropriate diplomatic, humanitarian and other peaceful means, in accordance with Chapters VI and VIII of the Charter, to help protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. In this context, we are prepared to take collective action, in a timely and decisive manner, through the Security Council, in accordance with the Charter, including Chapter VII, on a case-by-case basis and in cooperation with relevant regional organizations as appropriate, should peaceful means be inadequate and national authorities manifestly fail to protect their populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. We stress the need for the General Assembly to continue consideration of the responsibility to protect populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity and its implications, bearing in mind the principles of the Charter and international law. We also intend to commit ourselves, as necessary and appropriate, to helping States build capacity to protect their populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity and to assisting those which are under stress before crises and conflicts break out.“ (UN 2005: para. 138-139). Dabei soll dieser Schutz nicht nur eine Reaktion, sondern auch Prävention und Wiederaufbau beinhalten (vgl. Bajoria/McMahon [o.J.]).

beenden und zu verunmöglichen, gleichzeitig als Mittel menschliche Verletzungen und Verluste mit sich bringen kann.

Zweitens besteht bei „humanitären Interventionen“ die Gefahr, dass diese für andere Zwecke instrumentalisiert werden. So kann es soweit kommen, dass unter dem „Deckmantel“ von „humanitären Interventionen“ Macht-, Territorial- und Ressourcenansprüche mit Gewalt verfolgt werden.

Drittens stellen sich die Fragen, ob und – falls ja – wie eine „humanitäre Intervention“ begründet werden kann. Beide Fragen können auf einer politischen und auf einer rechtlichen Ebene begründet werden. Politische Begründungen besitzen in einer Demokratie die Stärke des Konsenscharakters. Gleichzeitig weisen sie aber die Schwäche auf, dass sie die Meinung einer – wie auch immer definierten (absolute Mehrheit, Zweidrittel-Mehrheit, ...) – Mehrheit repräsentieren, was die legitimen Interessen einer Minderheit vernachlässigen kann.

Rechtliche Begründungen kennen den Vorteil eines prozedural definierten und geregelten Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesses. Zugleich weisen sie jedoch hinsichtlich ihrer Relevanz die Grenzen des nationalen Rechtssystems auf.

Aus einer ethischen Perspektive erweisen sich daher rechtliche und politische Begründungen als nicht hinreichend, weil aus ethischer Sicht eine Begründung einem Universalitätsanspruch gerecht werden muss, was zum Einen auf die Notwendigkeit und zum Anderen gleichzeitig auf die Beschaffenheit einer moralischen Begründung hinweist: „Eine *rationale oder kritische Moral* ist eine, die für ihre Grundsätze den Anspruch *rationaler Begründbarkeit* erhebt. Moralische Grundsätze sind rational begründet, wenn sie *allgemein zustimmungsfähig* sind, d. h. annehmbar für alle betroffenen Personen unter der Voraussetzung ihrer vollkommenen Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsfähigkeit“ (Koller 1990: 75).

Ein moralischer Begründungsversuch von „humanitären Interventionen“ müsste nicht nur das legitimierende Fundament für Letztere legen, sondern müsste auch die Begründung der Auswahl bzw. Definition der Kriterien umfassen, die eine Intervention als „humanitäre Intervention“ gelten lassen, um als Begründung umfassend zu sein. Zu denken wäre hier beispielsweise an die Menschenrechte als sozialetischer Referenzpunkt (vgl. Kirchschräger 2013). Andernfalls wäre zwar eine Legitimation von „humanitären Interventionen“ geleistet, ihr Verständnis würde jedoch offen bleiben, was die Geltung ihrer Begründung insofern untergraben könnte, als das „Zu-Begründende“ nicht klar umrissen wäre.

Des Weiteren muss geklärt werden, ob sich im Falle einer moralischen Legitimität von „humanitären Interventionen“ Verpflichtungen ergeben. Solche Verpflichtungen müssten dann im Zuge eines Begründungsversuchs von „humanitären Interventionen“ zugeordnet (Subjekt, Objekt und Umfang der Verpflichtung) und ebenfalls begründet werden.

Im Zuge eines Begründungsversuchs von „humanitären Interventionen“ auf einer moralischen Ebene könnte sich als erschwerend erweisen, dass das „Zu-Begründende“ das „Begründende“ nicht immer respektieren könnte, da mögliche Bezugsgrößen für die Begründung – wie z. B. das Recht auf Leben, ... – im Zuge von „humanitären Interventionen“ verletzt werden können.

Mein Beitrag setzt sich mit diesen Fragestellungen auseinander und versucht, mit einer konstruktiven Diskussion der Begründungsfrage von „humanitären Interventionen“ zu ihrer Klärung beizutragen.

Der Begriff „Humanitäre Intervention“

Der Begriff „Humanitäre Intervention“ umfasst auf der einen Seite das Anliegen, Leiden und Sterben von Menschen zu beenden und zu verunmöglichen, was durch das Adjektiv „humanitär“ zum Ausdruck kommt. Auf der anderen Seite beinhaltet das Mittel, das zur Erreichung des „humanitären“ Zieles führen soll, menschliche Verletzungen und Verluste, die

im Widerspruch zum humanitären Zweck zu stehen scheinen. Denn der Begriff „Intervention“ bezeichnet einen militärischen Einsatz mit Gewalt und Waffen und grenzt sich z. B. von „Aktionen“ durch Hilfswerke und humanitäre Organisationen („humanitären Aktionen“) ab. Darüber kann auch nicht die Gefahr „der schönfärberischen und verharmlosenden Rede“ hinwegtäuschen, welche die Bezeichnung „Intervention“ mit sich bringt (vgl. Busche 2013: 2-6). Dieses euphemistische Risiko schliesst die folgende Definition aus: „Anwendung oder Androhung von Gewalt durch einen Staat oder eine Gruppe von Staaten, die die Staatsgrenzen überschreitet und deren Ziel das Verhindern oder Abstellen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen auf dem fremden Territorium ist“ (Stelter 2007: 267). Wolfgang Lienemann schlägt vor, die Bezeichnung zu „militärische Interventionen aus humanitären Gründen“ zu ändern (vgl. Lienemann 2013: 81).

Ungelöst bleibt aber das andere Problem, dass – vereinfacht gesagt – ein humanitäres Ziel mit einem nicht-humanitären Mittel verfolgt wird. Dies löst zum einen die in der Folge noch vertiefter zu betrachtende Frage aus, ob und wie gerechtfertigt werden kann, dass zu einem solchen Mittel gegriffen wird, um Leiden und Sterben von Menschen zu beenden und zu verunmöglichen bzw. ob und wie in diesem Fall der Zweck das Mittel „heiligt“ (vgl. Schaber 2013: 133-136).

Zum anderen birgt die Kombination von humanitären Ziel und nicht-humanitärem Mittel die Herausforderung in sich, ob nicht das humanitäre Ziel der Beendigung und zur Verhinderung von Leid und Schrecken von anderen Menschen von vornherein Mittel ausschliesst, die erneute Gewalt beinhalten und zu Leiden und Schrecken führen. Rüdiger Bittner weist beispielsweise darauf hin, dass das von „humanitären Interventionen“ voraussehbar erzeugte Leiden immer gegen „humanitäre Interventionen“ spricht (vgl. Bittner 2004: 99-106). Ähnlich sieht Kirsten Meyer meist diese Gründe für eine Nichtintervention im Vorteil gegenüber von Gründen für eine Intervention (Meyer 2011: 18-32). Dies wird noch deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, was der Begriff „humanitär“ bedeutet. Als charakterisierendes Adjektiv differenziert „humanitär“ die Intervention von anderer Gewaltanwendung ab, die völkerrechtliche und moralische Legitimität geniessen (wie z. B. Selbstverteidigung eines Staates, Rettung von eigenen StaatsbürgerInnen auf fremden Territorium, ...) (vgl. Busche 2013: 4-5) und verweist auf Nothilfe – Hilfe in solcher Not, in der eigene Hilfe nicht möglich ist und man auf fremde Hilfe angewiesen ist (vgl. Höffe 2013: 108-11). Diese Not als Auslöser einer „humanitären Intervention“ wird durch die Menschenrechte bzw. durch Menschenrechtsverletzungen definiert. „Militärische Humanitäre Interventionen berufen sich ausdrücklich auf Menschenrechte“ (Merle 2013: 169). Dies bedeutet, dass sich der Begriff „humanitär“ an den Menschenrechten orientiert. An dieser Stelle ergibt sich eine weitere fundamentale Fragestellung, die eine vertiefte Auseinandersetzung verdienen würde. Wohl trifft einerseits zu, worauf Hubertus Busche hinweist: „Es kann hier nicht etwa um die gewaltsame Durchsetzung irgendwelcher zweit- und drittrangig proklamierter ‚Menschenrechte‘ gehen, die vom anzugreifenden Staat verletzt werden, wie z. B. Arbeitsschutz oder Anspruch auf bezahlten Urlaub“ (Busche 2013: 5). „Humanitär“ würde dann nur auf das Recht auf Leben und Freiheit (article 3 of the Universal Declaration of 1948³) abzielen, um Massaker, Genozid oder Vertreibung zu verhindern. In eine ähnliche Richtung geht die Einschränkung auf massenhafte und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen (vgl. Walzer 2003: 84-85).

Eine ähnliche Unterscheidung nimmt Otfried Höffe vor, wenn er im Bezug auf eine Verletzung des Menschenrechts auf Urlaub (article 24 of the Universal Declaration of Human Rights of 1948) festhält: „Trotzdem ist ihre (Staaten, die das Recht auf Urlaub missachten) Rechtsverletzung nicht so massiv, dass sie eine Humanitäre Intervention rechtfertigte. Das Unrecht muss tatsächlich massiv sein, überdies in zwei Hinsichten zweifelsfrei vorliegen, was

³ „Everyone has the right to life, liberty and security of person.”

zu einem insgesamt dreistufigen Test führt: Im Sinne humanitärer Nothilfe darf man nur dort eingreifen, wo (1) klarerweise gegen eine Regel verstossen wird, die (2) ein klares Recht beinhaltet, dessen Verletzung (3) klarerweise ein massives Unrecht darstellt“ (Höffe 2013: 111). Hinzu kommt bei Höffes Verständnis noch die Kategorie des „massiven Unrechts“, was natürlich die Frage nach dem Massstab auslöst, der zwischen Unrecht und massivem Unrecht differenziert. Orientierung bietet die Qualifikation als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, was im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Artikel 7 (1) definiert wird:

„jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird: a) vorsätzliche Tötung; b) Ausrottung; c) Versklavung; d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung; e) Freiheitsentzug oder sonstige schwer wiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoss gegen die Grundregeln des Völkerrechts; f) Folter; g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere; h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen; i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen; j) das Verbrechen der Apartheid; k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich grosse Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden“ (Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs: Artikel 7 (1)).

An dieser Stelle muss auf ein weiteres massgebliches Element des Begriffs „humanitäre Intervention“ hingewiesen werden: Letztere können nur von Verbrechen provoziert werden, die „entweder von staatlichen Institutionen oder von Organisationen begangen werden, die entweder von staatlichen Institutionen geduldet bzw. gefördert werden oder von keinen staatlichen Institutionen daran gehindert werden, etwa weil Bürgerkrieg herrscht oder weil der Staat zu schwach ist (was ein *failed state* genannt wird)“ (Merle 2013: 170; Hervorhebung im Text).

Schliesslich kann die international 2005 erfolgte Anerkennung der „Responsibility to Protect“ zur Klärung des Adjektivs „humanitär“ herangezogen werden: „Each individual State has the responsibility to protect its populations from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity. This responsibility entails the prevention of such crimes, including their incitement, through appropriate and necessary means“ (UN 2005: para. 138). Daher kann „humanitär“ auf die Unterbindung von Genozid, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingegrenzt verstanden werden (vgl. Krause 2013: 45-48).

Andererseits widerspricht eine solche Abstufung der Menschenrechte dem Prinzip der Interdependenz und dem Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte. „Alle massiven Menschenrechtsverletzungen können nach einem umfassenden Menschenrechtskonzept nach den Prinzipien der Unteilbarkeit und Interdependenz Gründe für ein Eingreifen (zivil oder im Extremfall militärisch) darstellen“ (Haspel 2013: 283). Das Prinzip der Interdependenz umfasst, dass sich die Menschenrechte gegenseitig bedingen. Das Prinzip der Unteilbarkeit besagt, dass der Katalog der Menschenrechte implizit zusammengehört, d. h. dass die Menschenrechte *unteilbar* sind (vgl. dazu Lohmann et al. 2005). Unteilbar bezieht dabei

nicht auf ihre Beschaffenheit und darauf, dass man sie nicht unterteilen kann, sondern dass man *alle* Teile realisieren muss und nicht nur einen Teil. Daraus folgt, dass immer der optimale Schutz von *allen* Menschenrechten verfolgt werden muss. Diese Unteilbarkeit der Menschenrechte lässt sich *zum Einen* mit den Menschenrechten an sich begründen, denn eine Trägerin bzw. ein Träger von Menschenrechten kann die Menschenrechte nicht nur selektiv haben, sondern ist Trägerin bzw. Träger von *allen* Menschenrechten.

Zum Anderen schützt jedes spezifische Menschenrecht ein essentielles Element bzw. einen essentiellen Bereich der menschlichen Existenz, das der Mensch braucht, um zu überleben oder als Mensch zu leben, und dass daher nach menschenrechtlichem Schutz verlangt. Daraus folgt, dass ein spezifisches Menschenrecht erst dort an seine Grenzen stösst, wo es nicht mehr im Einklang mit anderen Menschenrechten oder mit den Menschenrechten von anderen steht. Dieses Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte erteilt der Rede von einem Konflikt zwischen zwei Menschenrechten eine Absage und propagiert ein Verständnis des Nebeneinanders aller Menschenrechte.

Auf die Frage, wie die Prinzipien der Interdependenz und der Unteilbarkeit der Menschenrechte mit der Einschränkung auf massive Menschenrechtsverletzungen im Falle der Begriffsbestimmung von „humanitär“ in „humanitäre Interventionen“ gedacht werden können, soll weiter unten im Zuge der Begründung der „humanitären Interventionen“ eingegangen werden. An dieser Stelle soll noch auf die Bedingung für eine humanitäre Intervention hingewiesen werden, „that the human rights violations that result from the intervention should be considerably less than those it is designed to prevent“ (Buchanan 1999: 71), was im Zuge dieser Problemanzeige im Rahmen der Begriffsbestimmung bereits eine mögliche Lösung vermuten lässt.

Einem pazifistischen basierten Widerstand jeglicher humanitärer Intervention, der das Erreichen eines humanitären Zieles mit nicht-humanitären Mitteln ausschliesst bzw. nach der das humanitäre Ziel der Beendigung und zur Verhinderung von Leid und Schrecken von anderen Menschen von vornherein Mittel ausschliesst, die erneute Gewalt beinhalten und zu Leiden und Schrecken führen, wäre schliesslich mit der „Verantwortung, zu schützen“ zu entgegnen. Denn diese umfasst die Schutzpflicht jedes Staates, seine Bevölkerung vor Genozid, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen und die Pflicht der internationalen Gemeinschaft, diesen Schutz zu gewährleisten, wenn ein Staat diesen Schutz nicht leistet. Wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, umfasst diese Verantwortung auch die Verletzung der territorialen Souveränität und den Einsatz von Waffen und Gewalt – im Sinne der Verneinung der folgenden Frage: „Darf man zusehen, wie die Menschenrechte anderer, besonders deren Lebensrecht, mit Füßen getreten werden, darf man zusehen, wenn Minderheiten und Volksgruppen in Gefahr sind, ausgerottet zu werden oder schon konkret ausgerottet werden, ohne dass man sich moralisch schuldig macht?“ (Neuhold 2000: 41-42).

Die „Verantwortung, zu schützen“

Hinsichtlich der „Verantwortung, zu schützen“ ist darauf hinzuweisen, dass zum einen die International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) in ihren Überlegungen über die „Verantwortung, zu schützen“ (ICISS 2001) keinen engen Blick auf die Problematik des militärischen Eingreifens, sondern ein umfassenderes Verständnis vorschlägt, das kontinuierliche Präventionsarbeit und -massnahmen, und entsprechende institutionelle Reformen umfasst, die gleichsam die Anlässe für humanitäre Interventionen so weit wie möglich verhindern sollen, was sich leider nur bedingt in dem World Summit Outcome Document 2005 wiederfindet. Dieses umfassendere Verständnis der „Verantwortung, zu schützen“ einschliesslich institutioneller Reformen (vgl. dazu Pogge 1992: 89-103) scheint den Herausforderungen, die zu meistern sind, besser gerecht zu werden

als eine rein militärische Einordnung. Daher sollte dieses umfassendere Verständnis der „Verantwortung, zu schützen“ konzeptionell berücksichtigt werden.

Grundsätzlich wäre – was aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieses Beitrags und wegen des Umfangs der Ausführung nicht hier geschehen kann – die Bestimmung der sechs Dimensionen der Verantwortung (vgl. Kirchschläger 2014a: 29-54) für die „Verantwortung, zu schützen“ vorzunehmen. Im Zuge dieser Bestimmung stellt sich u. a. die Frage, wer im Falle von „humanitären Interventionen“ die Verantwortung trägt, d. h. Verantwortungssubjekt ist. In Frage kommen ein Individuum, ein Kollektiv wie ein Staat, eine religiöse, kulturelle, traditionelle oder weltanschauliche Gemeinschaft, ein Unternehmen, eine Organisation, eine Institution, d. h. „ein organisiertes Kollektiv“ (Bayertz 2010: 2861-2862). Notwendige Bedingungen für Verantwortungssubjektivität bilden Freiheit und Rationalität (vgl. Nida-Rümelin 2011: 14-18). Zudem ist zu berücksichtigen, dass Machtfülle und Einflussmöglichkeiten in Korrelation zur Verantwortung stehen: Macht und Einfluss führen zu Verantwortung, mehr Macht und Einfluss bedeutet auch eine höhere Verantwortung. James Pattison hält fest:

„the most effective intervener has the duty to intervene. It is tentative because, first, this solution also has its problems (such as risks of unfairness) and, second, an ideal institutional arrangement that has the capacity to intervene when and wherever required in a fair and democratic manner would be highly desirable way of assigning the responsibility to protect. (...) Given the seriousness of the concerns of the responsibility to protect – with the mass violation of citizens’ basic human rights – it is of the utmost importance that this responsibility is effectively discharged” (Pattison 2008: 283).

In der Verantwortung stehen bei der “Verantwortung, zu schützen” in erster Linie Staaten (vgl. dazu Pattison 2008: 262-283; Walzer 2003: 100-103). Darüber hinaus sind aber auch die Zivilgesellschaft und das Individuum zu nennen, denn sie haben z. B. mit ihrer Teilnahmen an politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozessen die Möglichkeit, auf den Positionsbezug von Staaten im Hinblick auf die „Verantwortung, zu schützen“ Einfluss zu nehmen.

„We are causally involved in that we are significant actors in a world of tight global interdependence, in which our conduct decisions – about buying and selling, producing and consuming, voting and polluting – reverberate throughout the world even while we never leave our home town. And we are morally involved in that we are exceptionally privileged and powerful participants in a global institution scheme that is, with a good deal of continual violence, imposed upon large numbers of desperately poor and impotent human beings. Insofar as this scheme is unjust, i.e. produces a worse pattern of human-rights violations than some feasible alternative scheme would, we share a moral responsibility for these ‚excess‘ violations” (Pogge 1992: 103).

Die Gefahr der Instrumentalisierung von „humanitären Interventionen“ für andere Zwecke

Es besteht die Gefahr, dass „humanitäre Interventionen“ zweckentfremdet als Grund angegeben werden. So werden oftmals politische Programme unter den Schirm dieser hohen Sache gestellt, auch wenn es eigentlich um ganz andere Dinge geht, die sich nicht als humanitäre Anliegen erweisen. Z. B. werden „vermeintliche humanitäre Interventionen“ missbräuchlich als solche vermeintlich legitimiert, auch wenn sie eigentlich anderen Zielen wie Territorialgewinn, Zugang zu Rohstoffen, Macht, ... dienen. Diese Gefahr gilt es zu unterbinden (vgl. Smith 1989: 1-26). Gerade dieses Risiko der Instrumentalisierung erhöht die

Dringlichkeit einer Begründung von „humanitären Interventionen“, denn aus einer Begründung können Kriterien gewonnen werden, die schliesslich zur Filterung eingesetzt und für die Identifizierung von Missbrauch gegen die Instrumentalisierung von „humanitären Interventionen“ verwendet werden können.

Die Begründung von „humanitären Interventionen“

Im Zuge des oben erfolgten Versuchs der Begriffsbestimmung der „humanitären Intervention“ wurde deutlich, dass die Menschenrechte als ein Ausschlusskriterium für „humanitäre Interventionen“ verstanden werden. Denn wenn massive Menschenrechtsverletzungen (Massenmord, Genozid, ethnische Säuberungen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) (vgl. ICISS 2001: 32-37) begangen werden, liegen Gründe für eine „humanitäre Intervention“ vor, die noch durch Voraussetzungen der Lehre des Gerechten Kriegs (Verhältnismässigkeit, letzte Option, richtige Intention, Notwendigkeit, Erfolgsaussicht) ergänzt werden müssen, um „humanitäre Interventionen“ zu rechtfertigen. Dies bedeutet, dass in einem ersten Schritt Interventionen von aussen dadurch gerechtfertigt werden, dass Menschenrechte verletzt werden. „Sovereignty (...) protects states from external interference. Violation of human rights disables this response“ (Raz 2010: 328). Im Zuge der obigen Begriffsbestimmung von „humanitären Interventionen“ wurde deutlich, dass „humanitäre Interventionen“ nicht im Falle von allen Menschenrechtsverletzungen sondern nur von massiven Menschenrechtsverletzungen in Frage kommen, was den Prinzipien der Interdependenz und der Unteilbarkeit der Menschenrechte zu widersprechen scheint.

Gegen den Verdacht einer vorliegenden Anwendung einer Abstufung von Menschenrechten spricht das Verständnis einer Fokussierung: „When we invoke the international responsibility to protect, we are thinking about those all-too-familiar instances in which human beings are being placed in life-threatening situations, in which they are being starved, or terrorised, or evicted from their homes, or are dying from disease – in other words are caught up in what we have learnt to call humanitarian disasters. (...) Second, we are talking about cases in which human rights are being violated on a large scale“ (Miller 2009: 209).

Dieser Ansatz der Fokussierung läuft aber Gefahr, sowohl der Differenzierung zwischen Menschenrechten als auch zwischen einer grossen und einer kleinen Anzahl von Opfern von Menschenrechtsverletzungen zu machen, was aus einer Perspektive der moralischen Dimension der Menschenrechte nicht zulässig ist. Hier helfen die Überlegungen von Michael Walzer weiter, die zeigen können, dass diese Gefahr nicht eintritt:

„The occasions have to be extreme if they are to justify, perhaps even require, the use of force across an international boundary. Every violation of human rights isn't a justification. The common brutalities of authoritarian politics, the daily oppressiveness of traditional social practices – these are not occasions for intervention; they have to be dealt with locally, by the people who know the politics, who enact or resist the practices. The fact that these people can't easily or quickly reduce the incidence of brutality and oppression isn't a sufficient reason for foreigners to invade their country. (...) Social change is best achieved from within“ (Walzer 1977: 98).

Gleichsam pragmatische Überlegungen halten davon ab, bei jeder Menschenrechtsverletzung eine humanitäre Intervention in Betracht zu ziehen. Denn Letztere erweist sich nur in gewissen Fällen als die adäquate Reaktion. Jean-Christophe Merle weist darauf hin: „Die Menschenrechte werden nämlich in mehr als einhundert Staaten deutlich verletzt. Man kann sich leicht vorstellen, wie unrealistisch eine jedesmalige Intervention – meistens gegen den Widerstand der lokalen Regierungen – wäre“ (Merle 2003: 67). Dies bildet aus der Perspektive der Opfer von Menschenrechtsverletzungen nicht zwingend eine

befriedigende Antwort. Dieser Zweifel bleibt auch angesichts des dennoch hilfreichen Kriteriums bestehen: „violation of human rights within a set of boundaries so terrible that it makes talk of community or self-determination or ‚arduous struggle‘ seem cynical and irrelevant, that is, in cases of enslavement or massacre“ (Walzer 1977: 90).

Es lässt sich zudem zeigen, dass die mit „humanitärer Intervention“ verbundene Einschränkung nicht darauf abzielt, eine Abstufung zwischen verschiedenen Menschenrechten vorzunehmen und so das Prinzip der Interdependenz und das Prinzip der Unteilbarkeit zu untergraben, denn „massive Verletzungen von unterschiedlichen Rechten können eine solche Beeinträchtigung der Lebensmöglichkeiten hervorbringen, dass ein Eingreifen nach der Systematik der Menschenrechte, in letzter Konsequenz auch mit militärischen Mitteln gerechtfertigt sein kann“ (Haspel 2013: 284), sondern weil Menschenrechtsverletzungen allein eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung darstellen (vgl. ebd.: 283-284), was dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entspricht. „Menschenrechtsverletzungen rechtfertigen Interventionen, die dem Übel, das die Verletzungen darstellen, angemessen sind. Und das sind sie bloss dann, wenn die Last, die mit einer Intervention verbunden ist, in einem vernünftigen Verhältnis zum Übel steht, das die Intervention verhindern soll“ (Schaber 2013: 129). Alle Kriterien für eine humanitäre Intervention müssen erfüllt sein (vgl. Haspel 2002: 92-145; Tesón 2006: 93-113). Für die Beurteilung der Schwere der Menschenrechtsverletzungen, die eine „humanitäre Intervention“ rechtfertigen würde, schlägt Michael Haspel des Weiteren noch das Konsensprinzip (umfassender Konsens in der Staatengemeinschaft), das Kohärenzprinzip („Die Beurteilung muss nicht nur durch die Beurteilenden konsistent erfolgen, sondern auch in Zusammenhang stehen mit anderen Fällen, also ähnlich erfolgen wie in ähnlichen Fällen“ (Haspel 2013: 287), das Kontinuitätsprinzip (nicht vorwiegend aus Partikularinteressen und unter Achtung des Humanitären Völkerrechts) und das Kollaborationsprinzip (unter Beteiligung möglichst vieler Staaten) (vgl. Haspel 2013: 283-292). Jeff McMahan erweitert das Konsensprinzip durch ein massgebliches Element, das für ihn eine Bedingung für die moralische Zulässigkeit einer humanitären Intervention darstellt: „the ostensible beneficiaries should clearly welcome it. (...) The satisfaction of this condition provides some evidence that the intervening state can be trusted not to abuse the power it will acquire by intervening – or at least that the potential beneficiaries regard their situation as sufficiently desperate that they are willing to risk that abuse as the cost of being rescued“ (McMahan 2014: 255). Zudem verdeutlicht Jeff McMahan, was mit dem Kohärenzprinzip u. a. verhindert werden soll: „One of the ironies of humanitarian intervention is that while many purely predatory interventions are cynically promoted as humanitarian by their perpetrators, these same states are wholly unwilling to intervene when there is genuinely an objective humanitarian justification but intervention would not serve their own interests“ (McMahan 2014: 270).

Für eine Begründung von „humanitären Interventionen“ bedeutet dies in einem ersten Schritt, dass die Menschenrechte als Ausschlusskriterium begründet werden müssen, denn „humanitäre Interventionen“ kommen nur in Frage, wenn massive Menschenrechtsverletzungen (Massenmord, Genozid, ethnische Säuberungen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) (vgl. ICISS 2001: 32-37) und die Voraussetzungen der Lehre des Gerechten Kriegs (Verhältnismässigkeit, letzte Option, richtige Intention, Notwendigkeit, Erfolgsaussicht) vorliegen. „Humanitäre Interventionen“ sind demnach im Falle von massiven Menschenrechtsverletzungen begründet, wenn man begründen kann, dass jeder Mensch überall zu jeder Zeit voraussetzungslos Trägerin bzw. Träger von Menschenrechten ist und diese durchgesetzt werden müssen. Diese universelle Geltung der Menschenrechte führt dann zu einer Verpflichtung, diese Menschenrechte auch durchzusetzen.

In einem zweiten Schritt einer Begründung von „humanitären Interventionen“ gilt es dann zu rechtfertigen, warum die Durchsetzung der Menschenrechte notfalls auch das Mittel einer „humanitären Intervention“ umfassen kann.

Ein Begründungsversuch der Menschenrechte muss *erstens* auf die folgenden zwei Fragen eingehen (vgl. Kirchschräger 2013):

- Warum sind alle Menschen Trägerinnen und Träger von Menschenrechten? (Begründung der Menschenrechte an sich)
- Warum sind alle Menschen Trägerinnen und Träger von *diesen* Menschenrechten? (Begründung spezifischer Menschenrechte; warum gibt es also z. B. keine menschenrechtlichen Ansprüche auf andere Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz?).

Zweitens müssen die Antworten auf beide Fragen miteinander komplementär in Verbindung gebracht werden und einen hermeneutischen Zirkel bilden. Dabei baut die Antwort auf die Frage nach der Begründung der spezifischen Menschenrechte auf der Frage nach der Begründung der Menschenrechte an sich auf.

Drittens muss ein Begründungsversuch der Menschenrechte in beiden sich komplementär ergänzenden Begründungsschritten dem Anspruch an eine rationale oder kritische Moral genügen. Er muss also ausschliesslich aus „guten Gründen“ erfolgen, d. h., er muss sich aus für alle Menschen nachvollziehbaren und annehmbaren Gründen zusammensetzen und im Rahmen eines vorstellbaren Denkmodells und nicht auf dem Wege einer realen Abstimmung Allgemeingültigkeit erlangen bzw. beanspruchen.

Viertens muss ein Begründungsversuch im ersten Begründungsschritt nicht einfach „Menschenrechte“ begründen, sondern genau gesehen die folgenden Thesen stützen:

- „Alle Menschen haben die *gleichen* Menschenrechte.“
- „Wenn jemand ein Mensch ist, dann schreiben wir ihm Menschenrechte zu.“
- „*Alle* Menschen sind Trägerinnen und Träger von Menschenrechten.“

Fünftens muss ein Begründungsversuch so gestaltet sein, dass er in einem zweiten Begründungsschritt legitimiert, dass alle Menschen Trägerinnen und Träger von *bestimmten* Menschenrechten – d. h. von spezifischen Menschenrechten – sind. Die Begründung muss also mit Bezug auf alle einzelnen Menschenrechte durchgeführt werden können.

Eine (mögliche) Antwort auf die Frage, warum alle Menschen überhaupt Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind, gibt das Prinzip der Verletzbarkeit. Dabei werden die einzelnen Überlegungen in einem ersten, zweiten und dritten Filterungsschritt zusammengeführt:

Erster Filterungsschritt: Das Prinzip der Verletzbarkeit beinhaltet *erstens* die Selbstwahrnehmung des Menschen in seiner eigenen Verletzbarkeit (vgl. Kirchschräger 2013: 231-267). Beispielsweise nimmt der jetzt gesunde Mensch wahr, dass er in der Zukunft krank werden könnte. Oder dass sie – wenn sie in der Gegenwart glücklich vor sich hinlebt – von anderen Menschen getötet werden könnte. Es handelt sich also um einen verunsichernden Prozess, den der Mensch durchläuft, denn es wird ihm seine Verletzbarkeit in verschiedenen Elementen und Bereichen seiner Existenz und in letzter Konsequenz seine Vergänglichkeit vor Augen geführt (vgl. Hoffmaster 2006: 42).

Zweitens ist die „Erste-Person-Perspektive“ (vgl. Runggaldier 2003: 143-221) ein wesentlicher Teil des Prinzips der Verletzbarkeit. Bei der Bewusstwerdung der eigenen Verletzbarkeit handelt es sich um eine Selbstwahrnehmung des Menschen, deren empirische Richtigkeit sich als irrelevant erweist. Entscheidend ist, dass der Mensch aufgrund dieses

erlangten Bewusstseins seiner Verletzbarkeit etwas unternehmen möchte, um sich vor der Verletzbarkeit zu schützen bzw. einen sinnvollen Umgang mit seiner Verletzbarkeit zu finden.

Während dieses Bewusstseinsbildungsprozesses eröffnet sich dem Menschen, wenn seine eigene Verletzbarkeit für ihn präsent wird, ex negativo die „Erste-Person-Perspektive“. Die „Erste-Person-Perspektive“ umfasst die Wahrnehmung des Menschen, dass er zum Einen als Ich Subjekt der Selbstwahrnehmung ist, die ihm einen Zugang zu seiner Verletzbarkeit bietet. Zum Anderen erlebt er diese anthropologische Grundsituation der Verletzbarkeit als das Ich-Subjekt (d. h. als die erste Person Singular). Des Weiteren interpretiert er diese anthropologische Grundsituation der Verletzbarkeit als das Ich-Subjekt: Die Handlungen, die Entscheidungen, das Leiden, das Leben des Menschen gehen auf ihn selbst als dem Ich-Subjekt zurück. „Denn handelnd und leidend erfährt er sich als das Lebewesen, das nicht einfach lebt wie alle anderen Lebewesen, sondern das nur lebt, indem es sein Leben führt. Sich zu sich zu verhalten, weder naturnotwendig noch beliebig zu handeln, sondern sich an Gründen zu orientieren und frei gewählte Zwecke zu verfolgen, macht die Lebensform aus, die ihn mit allen Menschen als seinesgleichen verbindet. Sie macht ihn zugleich verletzbar, ist doch das zu seiner Lebensform gehörende Selbstverhältnis auf fundamentale Realisierungsbedingungen angewiesen.“ (Honnefelder 2012: 171-172)

Schliesslich sieht der Mensch *drittens* aus der „Erste-Person-Perspektive“, dass auch die „Erste-Person-Perspektive“ selbst und das „Selbstverhältnis“ von der Verletzbarkeit dominiert werden.

Viertens geht es auf diesen Bewusstwerdungsprozess seiner Verletzbarkeit und seiner „Erste-Person-Perspektive“ zurück, dass sich der Mensch in einem Selbstverhältnis und in einem Verhältnis zu allen anderen Menschen verorten kann. Im Zuge dieser Verortung wird ihm klar, dass nicht nur er verletzbar ist, sondern dass er die Verletzbarkeit mit allen Menschen teilt.

Fünftens erweist sich Letzteres als Schlüssel dafür, dass sich der Mensch im Zuge der Wahrnehmung der eigenen Verletzbarkeit und der Verletzbarkeit aller anderen Menschen bewusst wird, dass er nicht nur die Verletzbarkeit mit allen anderen Menschen, sondern auch die je individuelle „Erste-Person-Perspektive“ auf die je eigene Verletzbarkeit und auf die Verletzbarkeit von allen anderen Menschen und das je individuelle „Selbstverhältnis“ teilt: Jeder Mensch ist Subjekt seines Lebens. Als Folge erschliesst sich dem Menschen die Gleichheit der Menschen im Bezug auf die Verletzbarkeit, auf die „Erste-Person-Perspektive“ und auf das „Selbstverhältnis“. Die „Erste-Person-Perspektive“ und das damit verbundene „Selbstverhältnis“ erkennt der Mensch so als Bedingung der Möglichkeit eines Lebens als Mensch.

Dies führt *sechstens* dazu, dass der Mensch die gleiche Verletzbarkeit für die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ von allen anderen Menschen erkennt und daher die Bereitschaft zeigt, sich selbst und – aufgrund der diesbezüglichen Gleichheit aller Menschen – allen Menschen die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ zuzugestehen. Daher ist der Mensch damit einverstanden, sich und alle anderen Menschen aufgrund der sogar auch die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ umfassenden Verletzbarkeit aller Menschen vor den möglichen Konsequenzen der Verletzbarkeit in Bereichen und Elementen der menschlichen Existenz mit Menschenrechten zu schützen. Dieser Menschenrechtsschutz zielt darauf ab, zum Einen eine Transformation von Verletzbarkeit zu einer konkreten Verletzung zu verhindern und zum Anderen im Falle einer allfälligen Transformation von Verletzbarkeit zu konkreten Verletzungen Schutz und aktive Kompensation zu erfahren.

Diese bisherigen sechs Punkte zum Prinzip der Verletzbarkeit machen deutlich, dass *siebtens* die Verletzbarkeit an sich keine moralische Qualität aufweist, sondern dass das Prinzip der Verletzbarkeit mit der „Erste-Person-Perspektive“ und dem „Selbstverhältnis“ als

moralischem Anspruch normativ geladen ist. Das Prinzip der Verletzbarkeit mit der „Erste-Person-Perspektive“ und dem „Selbstverhältnis“ betrifft alle Menschen und unterscheidet sie von allen anderen Lebewesen. Wegen des Prinzips der Verletzbarkeit sprechen sich die Menschen gegenseitig Menschenrechte zu, denn sie einigen sich darauf, sich selbst und alle Menschen mit Menschenrechten vor den möglichen Konsequenzen der Verletzbarkeit zu schützen. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung der moralischen Gemeinschaft, dass sich die Menschen gegenseitig aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit Menschenrechte zusprechen und so alle Menschen zu Trägerinnen und Trägern von Menschenrechten zu machen.

Demzufolge sind Menschen nicht Trägerinnen und Träger von Menschenrechten aufgrund ihrer Verletzbarkeit, sondern weil sich Menschen mit ihrer Verletzbarkeit und ihrer Relevanz auseinandersetzen, weil sie sich der „Erste-Person-Perspektive“ und dem „Selbstverhältnis“ von ihnen und von allen Menschen bewusst werden und dieses als Bedingung der Möglichkeit eines Lebens als Mensch erkennen und weil sie die sogar die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ umfassende Verletzbarkeit aller Menschen erkennen – wegen des Prinzips der Verletzbarkeit. Die Menschen differenzieren Verletzbarkeit basierend auf Unrechtserfahrungen, Ungerechtigkeit und Verletzungen und sie etablieren wegen des Prinzips der Verletzbarkeit einen Schutz von Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz mit spezifischen Menschenrechten. Das Prinzip der Verletzbarkeit mit der „Erste-Person-Perspektive“ und dem „Selbstverhältnis“ stellt daher einen Anfangspunkt der Begründung von Menschenrechten an sich und von spezifischen Menschenrechten dar.

Achtens ist es angesichts des Prinzips der Verletzbarkeit durchaus möglich, dass die Menschen neuen Leidens- und Unrechtserfahrungen ausgesetzt sind, die aufgrund ihres bedrohlichen Charakters menschenrechtlichen Schutz notwendig machen, der eine Formulierung von Rechten hervorruft, die über die bisherigen Menschenrechte hinausgeht. Damit in Kohärenz erweist sich die an anderer Stelle angesprochene Dynamik, welche die Menschenrechte für neue Herausforderungen, die möglicherweise auftreten können, offen lässt. Das Prinzip der Verletzbarkeit besitzt hier eine „Entdeckungsfunktion“ (Jürgen Habermas führt den Begriff „Entdeckungsfunktion“ ein im Bezug auf die Erfahrung *verletzter* Menschenwürde „angesichts unerträglicher sozialer Lebensverhältnisse und der Marginalisierung verarmter sozialer Klassen; angesichts der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, der Diskriminierung von Fremden, von kulturellen, sprachlichen, religiösen und rassistischen Minderheiten; auch angesichts der Qual junger Frauen aus Immigrantenfamilien, die sich von der Gewalt eines traditionellen Ehrenkodex befreien müssen; oder angesichts der brutalen Abschiebung illegaler Einwanderer und Asylbewerber“ [Habermas 2011: 18]) und führt zu neuen Aktualisierungen und Präzisierungen des Menschenrechtsschutzes, wie z. B. die UN-Kinderrechtskonvention von 1989, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006.

Diese bisherigen acht Punkte können als der *erste Filterungsschritt* des auf dem Prinzip der Verletzbarkeit basierenden Begründungswegs zusammengefasst werden. Nicht alle Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz, sondern nur diejenigen, in denen der Mensch aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit des Schutzes bedarf, kommen für den Schutz durch die Menschenrechte in Frage. *Auf einer Metaebene* ist an diesem Punkt festzustellen, dass der Begründungsversuch basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit die folgenden Aussagen begründet:

- „Alle Menschen haben die *gleichen* Menschenrechte.“
- „Wenn jemand ein Mensch ist, dann schreiben wir ihm Menschenrechte zu.“
- „*Alle* Menschen sind Trägerinnen und Träger von Menschenrechten.“

Zweiter Filterungsschritt: Der zweite Filterungsschritt nimmt die bisherigen Überlegungen auf und präzisiert sie hinsichtlich der Schutzbereiche, auf die alle Menschen als Trägerinnen und Träger von Menschenrechten einen Anspruch besitzen. Natürlich umfasst der Konsens über den Schutz vor der Verletzbarkeit und ihren Folgen nicht alle Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz. Welche Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz sollen aber unter den Schutz der Menschenrechte gestellt werden? Welche Kriterien sollen die Auswahl dieser Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz leiten?

Ausgangspunkt sind historische Leidens- und Unrechtserfahrungen, denen der Mensch aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit des Menschen konkret ausgeliefert ist bzw. sein könnte. Diese historisch gravierenden Unrechts- und Verletzungserfahrungen und das Prinzip der Verletzbarkeit bewegen den Menschen dazu, etwas für die zukünftige Unterbindung und Verhinderung von Verletzungen zu unternehmen.

Auf einer Metaebene ist an dieser Stelle erneut eine Zwischenbeobachtung zu machen: Es wird deutlich, dass der Begründungsweg, der auf dem Prinzip der Verletzbarkeit basiert, versucht, die beiden Begründungsschritte miteinander komplementär in Verbindung zu bringen und einen hermeneutischen Zirkel zu bilden. Zudem baut die Antwort auf die Frage nach der Begründung der spezifischen Menschenrechte auf der Frage nach der Begründung der Menschenrechte an sich auf.

Sollen alle historischen Unrechtserfahrungen, unter denen der Mensch aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit des Menschen leidet oder leiden könnte, durch die Menschenrechte geschützt werden? Beispielsweise die Verletzung eines Partikularinteresses eines Menschen in einer Geschäftsbeziehung oder die Unfähigkeit eines Menschen, ein Luxusgut käuflich zu erwerben, weisen darauf hin, dass nicht alle historischen Verletzungserfahrungen durch Menschenrechte verhindert werden sollen, und dass die Notwendigkeit einer Auswahl von historischen Unrechtserfahrungen besteht, die den Schutz der Menschenrechte verlangen.

Der Ruf nach Selektion führt zur Frage nach den Kriterien für diesen Auswahlprozess. Da die Auswahl der Identifizierung der spezifischen Menschenrechte dient, erweist es sich als notwendig, die Menschenrechte an sich genauer zu betrachten, um so zu verstehen, welche Charakteristika der Menschenrechte von einer historischen Erfahrung erwartet werden, damit sie für den Menschenrechtsschutz in Frage kommt.

Die Antwort auf diese Frage korrespondiert mit der Definition der Menschenrechte und basiert auf einer moralischen Entscheidung: Um die Verletzbarkeit aller Menschen zu meistern und um Unrechtserfahrungen zu beenden und zu verhindern, schützen Menschenrechte essentielle Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz, die dem oben eingeführten Verständnis der Menschenrechte an sich entsprechen.

Auf der Basis der bisher genannten Punkte können die folgenden sechs Charakteristika der Menschenrechte an sich identifiziert werden:

1. Universalität (alle Menschen haben Menschenrechte – immer, überall, und auf jeden Fall) (vgl. dazu Kirchschräger 2011: 301-312).
2. kategorischer Charakter (alle Menschen haben Menschenrechte ohne Bedingungen, z. B. müssen sie nicht Steuern zahlen, das Gesetz achten, ..., um Menschenrechte zu besitzen)
3. Egalität (alle Menschen haben in gleichem Ausmass und mit dem gleichen Zugang Menschenrechte)
4. individuelle Geltung (jeder Mensch ist als Individuum Trägerin und Träger der Menschenrechte, nicht als Teil eines Kollektivs)
5. Justizierbarkeit (Menschenrechte müssen rechtlich durchsetzbar sein)

6. Fundamentalität (Menschenrechte schützen einen Minimalstandard von essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz, die der Mensch braucht, um zu überleben und um als Mensch zu leben.

Diese sechs Kriterien bestimmen die Auswahl der spezifischen Menschenrechte.

Es gilt an diesem Punkt als Zwischenbeobachtung *auf einer Metaebene* festzuhalten, dass der Begründungsweg basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit demzufolge im Zuge der Differenzierung neben der Frage, warum alle Menschen Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind, auch die Frage thematisiert, warum alle Menschen Trägerinnen und Träger von *diesen* Menschenrechten sind.

Den zweiten Filterungsschritt des Begründungswegs basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit charakterisiert zum einen eine immanente Offenheit für neue Bedrohungen, Risiken und Unrechtserfahrungen. Letztere entziehen sich in der Gegenwart dem Bewusstsein und der Vorstellungskraft oder sind noch nicht aufgetreten. Zum anderen prägt den zweiten Filterungsschritt des Begründungswegs basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit eine Offenheit für Unrechtserfahrungen, die sich in unterschiedlichen Religionen, Kulturen, Traditionen, Zivilisationen und Weltanschauungen ergeben.

Zugleich führt der zweite Filterungsschritt aber auch zur Herausforderung der Anwendung dieser sechs Kriterien auf historische Unrechtserfahrungen, z. B. zu den Herausforderungen der historischen Kontingenz und der Universalisierung von partikularen Unrechtserfahrungen.

Dritter Filterungsschritt: Der dritte Filterungsschritt beinhaltet die Anwendung der oben erwähnten sechs Kriterien mit dem Ziel, die Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz zu identifizieren, die den Schutz der Menschenrechte benötigen.

Hinsichtlich des Kriteriums „Universalität“ und der oben erwähnten Herausforderungen der historischen Kontingenz und der Universalisierung von partikularen Unrechtserfahrungen müssen aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit inklusive der „Erste-Person-Perspektive“ und dem „Selbstverhältnis“ zur Erfüllung dieses Kriteriums rationale Gründe angegeben werden, warum eine Unrechts- und Verletzungserfahrung menschenrechtsrelevant sei. Die notwendige Voraussetzung der Angabe von rationalen Gründen ermöglicht den Übergang von einer *subjektiven* Unrechts- und Verletzungserfahrung zur *universalisierbaren* Unrechts- und Verletzungserfahrung.

Hinsichtlich des Kriteriums „kategorischer Charakter“ wird die Erfüllung des Kriteriums erreicht, indem gezeigt wird, dass keine Voraussetzungen von einem Menschen erwartet werden, um diese Verletzbarkeit, diese Verletzung oder das dazu korrespondierende Recht, das vor dieser Verletzbarkeit oder vor dieser Verletzung schützt, zu haben.

Hinsichtlich der „Egalität“ ist das Kriterium erfüllt, wenn die Möglichkeit besteht, dass jeder Mensch in den Genuss des korrespondierenden Rechts ohne Unterschied kommen kann.

Hinsichtlich des Kriteriums „individuelle Geltung“ beinhaltet die Erfüllung dieses Kriteriums die Möglichkeit, das korrespondierende Recht als Individuum unabhängig von einem Kollektiv zu besitzen.

Hinsichtlich des Kriteriums „Justizierbarkeit“ hängt die Erfüllung dieses Kriteriums von der Möglichkeit ab, das korrespondierende Recht in einem Rechtssystem durchsetzen zu können.

Hinsichtlich des Kriteriums „Fundamentalität“ umfasst die Erfüllung dieses Kriteriums von der Prüfung ab, ob eine historische Unrechtserfahrung ein Element oder einen Bereich der menschlichen Existenz berührt, der überlebensnotwendig oder für ein Leben als Mensch notwendig ist.

Auf einer Metaebene stellt sich nun am Ende des Begründungswegs basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit die Frage, ob im Zuge dessen auch jene der oben eingeführten Anforderungen an einen Begründungsversuch der Menschenrechte erfüllt werden, auf die noch nicht explizit im Zuge dieses Begründungswegs hingewiesen worden ist.

Der Begründungsweg strebt danach, dass er in seinen Begründungsschritten dem Anspruch an eine rationale oder kritische Moral gerecht wird. Die Begründungsschritte sind ausschliesslich aus „guten Gründen“ entwickelt, d. h. sie argumentieren mit für alle Menschen nachvollziehbaren und annehmbaren Kriterien – dies im Sinne eines vorstellbaren Denkmodells und nicht im Sinne einer realen Abstimmung. Und es scheint ihm zu gelingen.

Ein Begründungsversuch muss so gestaltet sein, dass er für alle einzelnen Menschenrechte durchgeführt werden kann. Dies wurde bei anderen Gelegenheiten exemplarisch an einzelnen spezifischen Menschenrechten geleistet (vgl. Kirchschräger 2013). Es ist an dieser Stelle nicht möglich, dies für alle dreissig Menschenrechte durchzuführen.

Da die Menschenrechte begründet werden können und somit eine Pflicht primär für Staaten besteht, die Menschenrechte zu respektieren, zu realisieren und durchzusetzen, gilt es in einem zweiten Begründungsschritt von „humanitären Interventionen“ zu begründen, warum die Durchsetzung der Menschenrechte notfalls auch das Mittel einer „humanitären Intervention“ umfassen kann. „Wenn und soweit die Völkerrechtsordnung zu einer kosmopolitischen, die Menschenrechte einer jeden Person schützenden Rechtsordnung entwickelt wird, wenn und soweit die innerstaatlichen Beziehungen sich in eine neue Form eines ‚Weltinnenrechtes‘ (Delbrück) transformieren lassen, gewinnt die rechtserhaltende und rechtsdurchsetzende Gewalt der Völkergemeinschaft, repräsentiert in einem nach Rechtsprinzipien reformfähigen System der Vereinten Nationen und ihrer Organe und Verfahren, eine neue Gestalt, die grundsätzlich zustimmungsfähig ist, auch und besonders nach Massgabe eines dem christlichen Glauben wesentlich zugehörigen Rechtsethos der Freiheit“ (Lienemann 2013: 102). Ähnlich unterstreicht Charles Beitz: „(A) government’s failure to adhere to human rights standards should be a matter of international concern“ (Beitz 2009: 23). Die Durchsetzung der Menschenrechte kann notfalls auch das Mittel von „humanitären Interventionen“ umfassen, weil erstens aufgrund des ersten, oben erläuterten Begründungsschritts begründet werden kann, dass alle Menschen Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind und dazu korrespondierend eine Pflicht primär für Staaten besteht, die Menschenrechte durchzusetzen. In anderen Worten bedeutet dies, dass primär Staaten dazu verpflichtet sind, Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden, den Respekt und die Achtung der Menschenrechte zu garantieren und die Realisierung der Menschenrechte zu bewirken. Es besteht also eine Pflicht primär für Staaten zur Durchsetzung der Menschenrechte.

Zweitens gilt es nun, die Wege der Durchsetzung der Menschenrechte zu begründen bzw. aufzuzeigen, warum notfalls auch das Mittel von „humanitären Interventionen“ zur Durchsetzung der Menschenrechte herbeigezogen werden muss. Dabei dienen die oben eingeführten Prinzipien – das Prinzip der Verhältnismässigkeit, das Konsensprinzip, das Kohärenzprinzip, das Kontinuitätsprinzip und das Kollaborationsprinzip – dazu, die Möglichkeit eines Einsatzes von „humanitären Interventionen“ insofern einzuschränken, als „humanitären Interventionen“ nur als letzte Option und ausschliesslich im Notfall zum Zuge kommen. Es muss demzufolge begründet werden, warum Staaten in ihrer Pflicht, Menschenrechte durchzusetzen, als letzte Option auch auf das Instrument der „humanitären Intervention“ zurückgreifen müssen. Dies lässt sich damit begründen, dass aus der Perspektive von Opfern von massiven Menschenrechtsverletzungen keine „guten Gründe“ aufgeführt werden können, warum Staaten auf das Mittel von „humanitären Interventionen“ zur Durchsetzung der Menschenrechte verzichten, obwohl sie zur Durchsetzung der Menschenrechte aufgrund der oben erläuterten Begründung der Menschenrechte verpflichtet sind. Selbst angesichts des Scheiterns aller anderweitigen Bemühungen, selbst trotz der hohen Komplexität einer Situation und selbst der Schwierigkeiten, welche die Realisierung der Menschenrechte mit sich bringt, bleibt die Pflicht primär der Staaten bestehen, die Menschenrechte durchzusetzen. Es gibt keine „guten Gründe“, warum Erstere als Ausrede zum Unterlassen der letzten Option der „humanitären Interventionen“ dienen können. Es gibt

keine „guten Gründe“, die primär Staaten von der Pflicht zur Durchsetzung der Menschenrechte befreien.

Daher können auch „humanitäre Interventionen“ als begründet verstanden werden, falls keine anderen Instrumente (z. B. Menschenrechtsmechanismen, politische Organe, Sanktionen) für die Durchsetzung der Menschenrechte mehr in Frage kommen.

Darüber hinaus kann aufgrund der begründeten Menschenrechte inklusive ihrer Universalität und der zu den Menschenrechten korrespondierenden Pflichten (vgl. Kirchschräger 2014b) und der Begründung von „humanitären Interventionen“ die Frage nach der „internal legitimacy“ (vgl. Buchanan 1999: 71-87) humanitärer Interventionen vernachlässigt werden.

Die „Frage, wie mit innerstaatlichen gewaltsamen Auseinandersetzungen umzugehen ist, die mit schweren und massenhaften Menschenrechtsverletzungen verbunden sind, wenn beide Seiten in gleicher Weise Täter und Opfer sind“ (Beestermöller 2003: 166), kann mit dem eben erläuterten Begründungsansatz insofern beantwortet werden, als der Fokus auf den essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz liegt, die ein Mensch zum Überleben und für ein Leben als Mensch braucht und durch die Menschenrechte geschützt werden. Dieser Menschenrechtsschutz muss aus der Perspektive des einzelnen Individuums als Trägerin und Träger von Menschenrechten hergestellt werden, sodass irrelevant ist, wer die Täter und Opfer sind. Auf einer pragmatischen Ebene stellt sich dann natürlich die Frage, wie und mit welchen Mitteln dieser Menschenrechtsschutz konkret zu erreichen ist.

Schlussbemerkungen

Verletzungen von Menschenrechten – sei es, dass sie kontinuierlich als Aspekte der Wirklichkeiten von totalitären Systemen vollzogen werden, sei es, dass sie punktuell in massiver Form und Intensität begangen werden – bedeuten immer, dass einem Individuum nicht der Zugang zu einem Luxus verwehrt wird, sondern dass einem Individuum nicht einmal der Minimalstandard von essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz zugestanden wird, die der Mensch braucht, um zu überleben und als Mensch zu leben. Beides stellt eine Schande dar. Beides gefährdet in letzter Konsequenz auch die Reputation der Normen, die gerade gebrochen werden – auch im Falle der Menschenrechte. Wenn alle anderen Alternativen ausgeschöpft sind – und diese Prüfung der anderen Optionen (z. B. Menschenrechtsmechanismen, politische Organe, Sanktionen) muss mit äußerster Sorgfalt geschehen insofern, als mit „humanitären Interventionen“ selbst auch diejenigen essentiellen Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz Schaden nehmen können, welche die „humanitären Interventionen“ wieder unter Schutz stellen wollen – müssen auch „humanitäre Interventionen“ zur Unterbindung und Verhinderung von massiven Menschenrechtsverletzungen in Betracht gezogen werden. Denn es ist notwendig, auch für die Durchsetzung der Normen zu sorgen, denn die Geltung der Menschenrechte liegt begründet vor. Aus der Perspektive von Opfern von Menschenrechtsverletzungen bzw. von Trägerinnen und Trägern von Menschenrechten besteht eine hohe Dringlichkeit, denn für Erstere ist es zum Zeitpunkt, an dem eine „humanitäre Intervention“ als Option geprüft wird, schon zu spät, und die „Verantwortung, zu schützen“ bereits nicht wahrgenommen worden.

Darüber hinaus gilt es zu bedenken: „Wenn Handlungen (als *facts*) mit begründeten Normen kollidieren, dann sind sie, nicht die Normen blamiert – tatsächlich *too bad for the facts* – und selbst dann, wenn diese Kollisionen in irgendeinem einzelnen Handlungsbereich ausnahmslos auftreten sollten. Wir brauchen gewiss bessere Gründe für eine Änderung unserer fundamentalen Normen als den Hinweis darauf, dass sie in einer bestimmten Sphäre stets gebrochen werden“ (Merkel 2004: 128; vgl. dazu Zanetti 2013: 189-211).

Literatur

- Bajoria, J./McMahon, R.: The Dilemma of Humanitarian Intervention (o.J.), URL: http://www.cfr.org/humanitarian-intervention/dilemma-humanitarian-intervention/p16524?cid=rss-fullfeed-the_dilemma_of_humanitarian_in-061213 (zuletzt abgerufen am 31.05.2015)
- Bayertz, K.: Art. Verantwortung, in: Sandkühler H. J. (Hrsg.): Enzyklopädie Philosophie, Bd. 3 (Q-Z), Hamburg, Meiner, 2010, 2860-2863.
- Beitz, C.: The Idea of Human Rights. Oxford 2009.
- Beestermöller, G.: Die humanitäre Intervention – Kreuzzug im neuen Gewand? Ein Blick auf die gegenwärtige Diskussion im Spiegel der thomanischen Lehre vom gerechten Krieg, in: ders. (Hrsg.): Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee? Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Krieges. Stuttgart 2003, 141-169.
- Besson, S./Tasioulas, J. (Hrsg.): The Philosophy of International Law. Oxford 2010.
- Bittner, R.: Humanitäre Interventionen sind unrecht, in: Meggle G. (Hrsg.): Humanitäre Interventionsethik. Was lehrt uns der Kosovo-Krieg?, Paderborn 2004, 99-106.
- Buchanan, A.: The Internal Legitimacy of Humanitarian Intervention, in: The Journal of Political Philosophy 7 (1/1999), 71-87.
- Busche, H./Schubbe, D. (Hrsg.): Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung. Tübingen 2013.
- Busche, H.: Die Humanitäre Intervention im Überblick. Ihr Begriff, ihre Geschichte, ihre völkerrechtliche und ethische Beurteilung, in: ders./Schubbe, D. (Hrsg.): Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung. Tübingen 2013, 1-25.
- Habermas, J.: Bestialität und Humanität, in: Merkel, R. (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. Frankfurt a. M. 2000, 51-65.
- Habermas, J.: Das Konzept der Menschenwürde und die realistische Utopie der Menschenrechte, in: ders. (Hrsg.): Zur Verfassung Europas. Ein Essay. Berlin 2011, 13-38.
- Hassel, M.: Friedensethik und Humanitäre Intervention. Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik. Neukirchen-Vluyn 2002.
- Hassel, M.: Responsibility to Protect und Humanitäre Interventionen, in: Busche, H./Schubbe, D. (Hrsg.): Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung. Tübingen 2013, 267-297.
- Hoffmaster, B.: What Does Vulnerability Mean?, in: The Hastings Center Report 36/2 (Mar.-Apr. 2006), 38-45.
- Honnefelder, L.: Theologische und metaphysische Menschenrechtsbegründungen, in: Pollmann, A./Lohmann, G. (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart 2012, 171-178.
- Höffe, O.: Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen, in: Merkel, R. (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. Frankfurt a. M. 2000, 167-186.
- Höffe, O.: Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen, in: Busche, H./Schubbe, D. (Hrsg.): Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung. Tübingen 2013, 107-125.
- International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) (Hrsg.): The responsibility to protect. Ottawa 2001.
- Institut für Religion und Frieden beim Militärbischöfamt (Hrsg.): Ethica 2000. Wien 2001
- Kersting, W.: Bewaffnete Intervention als Menschenrechtsschutz, in: Merkel, R. (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. Frankfurt a. M. 2000, 187-231.
- Kirchschläger, P. G.: Das ethische Charakteristikum der Universalisierung im Zusammenhang

- des Universalitätsanspruchs der Menschenrechte, in: Ast, S. et al. (Hrsg.): Gleichheit und Universalität (=ARSP-Beihefte 128). Stuttgart 2011, 301-312.
- Kirchschläger P. G.: Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz (= ReligionsRecht im Dialog 15), Münster 2013.
- Kirchschläger, P. G.: Verantwortung aus christlich-sozialethischer Perspektive, in: ETHICA 22 (1/2014a), 29-54.
- Kirchschläger, P. G.: Human Rights and Corresponding Duties and Duty Bearers, in: International Journal of Human Rights and Constitutional Studies 2 (4/2014b) 309-321.
- Koller, P.: Die Begründung von Rechten, in: ders. et al. (Hrsg.): Theoretische Grundlagen der Rechtspolitik. Ungarisch-Österreichisches Symposium der internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie 1990 (= ARSP 54). Stuttgart 1990, 74-84.
- Krause, S.: Zur Legitimation Humanitärer Interventionen, in: Busche, H./Schubbe, D. (Hrsg.): Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung. Tübingen 2013, 27-55.
- Lienemann, W.: Militärische Interventionen als Wahrnehmung von Schutzverantwortung?, in: Busche, H./Schubbe, D. (Hrsg.): Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung. Tübingen 2013, 81-105.
- Lohmann, G. et al. (Hrsg.): Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig? (= Studien zu Grund- und Menschenrechten 11). Potsdam 2005.
- McMahan, J.: Humanitarian Intervention, Consent, and Proportionality, in: Pattison, J. (Hrsg.): Humanitarian Intervention Vol. III. The Ethical Issues Surrounding Humanitarian Intervention. London 2014, 251-279.
- Meggle, G. (Hrsg.): Humanitäre Interventionsethik. Was lehrt uns der Kosovo-Krieg?, Paderborn 2004.
- Merkel, R. (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. Frankfurt a. M. 2000.
- Merkel, R.: Können Menschenrechtsverletzungen militärische Interventionen rechtfertigen?, in: Meggle, G. (Hrsg.): Humanitäre Interventionsethik. Was lehrt uns der Kosovo-Krieg?, Paderborn 2004, 107-132.
- Merle, J.-C.: Neue Beweislast und neue Prinzipien für militärische Interventionen, in: Beestermöller, G. (Hrsg.): Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee? Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Krieges. Stuttgart 2003, 53-73.
- Merle, J.-C.: Lässt sich ein Recht auf Humanitäre Intervention ohne Pflicht rechtfertigen?, in: Busche, H./Schubbe D. (Hrsg.), Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung. Tübingen 2013, 167-188
- Meyer, K.: Die moralische Bewertung humanitärer Interventionen, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 97.1 (2011), 18-332.
- Meyer, L. H. (Hrsg.): Legitimacy, Justice and Public International Law. Cambridge 2009.
- Miller, D.: The Responsibility to Protect Human Rights, in: Meyer, L. H. (Hrsg.): Legitimacy, Justice and Public International Law. Cambridge 2009, 232-251.
- Neuhold, L.: Humanitäre Intervention – ein neuer Name für gerechten Krieg?, in: Institut für Religion und Frieden beim Militärbischofsamt (Hrsg.): Ethica 2000. Wien 2001, 45-58.
- Nida-Rümelin, J.: Verantwortung. Stuttgart 2011.
- Pattison, J.: The Responsibility to Protect? The Duties of Humanitarian Intervention, in: Journal of Military Ethics 7 (4/2008), 262-283.
- Pogge, T.: An Institutional Approach to Humanitarian Intervention, in: Public Affairs Quarterly 6 (1/1992), 89-103.

- Rager, G. et al. (Hrsg.): *Unser Selbst – Identität im Wandel neuronaler Prozesse*. Paderborn 2003.
- Raz, J.: *Human Rights without Foundations*, in: Besson, S./Tasioulas, J. (Hrsg.): *The Philosophy of International Law*. Oxford 2010, 321-338.
- Runggaldier, E.: *Deutung menschlicher Grunderfahrungen im Hinblick auf unser Selbst*, in: Rager, G. et al. (Hrsg.): *Unser Selbst – Identität im Wandel neuronaler Prozesse*. Paderborn 2003, 143–221.
- Schaber, P.: *Wann ist der Grund gerecht? Zur Rechtfertigung Humanitärer Interventionen*, in: Busche, H./Schubbe, D. (Hrsg.): *Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung*. Tübingen 2013, 127-139.
- Smith, M. J.: *Ethics and Intervention*, in: *Ethics & International Affairs* 3 (1989), 1-26.
- Stelter, C.: *Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta (= Schriften zum Völkerrecht 172)*. Berlin 2007.
- Tesón, F. R.: *Eight Principles for Humanitarian Intervention*, in: *Journal of Military Ethics* 5 (2/2006), 93-113.
- UN: *Strengthening of the coordination of humanitarian emergency assistance of the United Nations, A/RES 46/182*. New York 1991.
- UN: *Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung von Völkermord von 1948*. New York 1948.
- UN: *World Summit Outcome Document 2005*. New York 2005.
- Walzer, M.: *Just and Unjust Wars*. New York 1977.
- Walzer, M.: *Erklärte Kriege – Kriegserklärungen. Essays*. Hamburg 2003.
- Zanetti, V.: *„Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.“ Wie brauchbar ist eine ideale Theorie der Humanitären Intervention?*, in: Busche, H./Schubbe, D. (Hrsg.): *Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung*. Tübingen 2013, 189-211.